3. ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ZUM B 778 :

Wegfall folgender Festsetzungen:

unter Pkt. *2.1.3 Ausschluss einzelner Betriebe* entfällt:

„Gem. § 1 Abs: 5 BauNVO sind in allen Baugebieten Tankstellen sowie Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwässer oder Kühlwässer abstoßen/oder damit umgehen, insbesondere Abfallkompostierungsanlagen, Akkumulatorenfabriken, Beizereien, Bauschuttrecyclingbetriebe, Gerbereien u. Lederverarbeitungsbetriebe, Holzverarbeitung mit Tauchbäder, Metallhütten, Lackier- und Entlackungsbetriebe, Sprengstoff-Fabriken, Textilveredlungsbetriebe, Tierkörper-Verwertungsstellen, Zellulosefabriken, nicht zulässig."

„
sowie

„Die Ansiedlung von Betrieben, in denen lediglich in geringem Umfang wassergefährdene Stoffe gelagert und verwendet werden, kann nur mit besonderen Auflagen zum Schutz des Grundwassers erfolgen."

der Pkt : *4.1 Wasserschutzgebiet*

---entfällt---

der Pkt : *4.2 Hochspannungsleitung*

---entfällt---

Aufgestellt:
Minden, im Feb . 2008

Stadt Minden
Fachbereich 5 – Städtebau und Feuerschutz
Bereich 5.2 – Stadtplanung und Umwelt

Achim Naujock

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 63 -

Bescheinigung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden hat die Änderung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes in ihrer Sitzung am 05.03.2008 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Minden, den 23.06.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Naujock

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 63 -